

Erscheint täglich,
zum Ausnahme der
Sonntags und Feiertage.
Preis vierfachjährlich
1 Mark 80 Pfennige.

Sonderausgaben
die gesetzliche Zeitung
10 Pfennige.
die zweitwöchige Zeitung
20 Pfennige.

Erzgeb. Volksfreund.

Tageblatt für Schwarzenberg und Umgegend.

Amtsblatt für die königlichen und städtischen Behörden in Aue, Grünhain, Hartenstein, Johanngeorgenstadt, Lößnitz, Neustadt, Schneeberg und Wildensels.

Redaktion, Verlag und Druck von C. M. Gartner in Schneeberg.

Nr. 292

Donnerstag, den 16. December.

1886.

Befanntmachung.

Nochdem für den abwesenden Bewerbeiter Otto Ulrich Reim aus Lieberthau der Werkführer Karl Heinrich Sevin Sättler in Lieberthal als Abwesenheitsvormund in Pflicht genommen worden ist, wird dies hierdurch zur öffentlichen Kenntnis gebracht.

Schneeberg, am 7. Dezember 1886.

Das Königliche Amtsgericht.

Müller.

Amtshauptmannschaft Schwarzenberg vom 24. December 1880 zu verweisen. — § 14. Fußläufer haben beim Verfahren abseitiger Stellen stets gehörig zu kommen, müssen auch vor dem Richterstande sein. — § 15. Das Schlittern und Rutschen auf Straßen und Plätzen ist während und nicht außer der verordneten Strafe die Wegnahme des Schlittens nach sich. — § 16. Das Betreten und Beschädigen der Anlagen, das bemalen und beschmieren der Häuser, Mauern, Einrichtungen, das Klettern auf die Dächer der Wasserbehälter, das Bekleben der Bäume und das Schaukeln auf denselben, alle die öffentliche Sicherheit beeinträchtigende und mit Steinen verbündene Kinderspiele auf Straßen und Plätzen sind untersagt. — § 17. Unbefugtes Dossen der Wasserbehälter, Verunreinigung und Beschädigung der Wasserbehälter durch Waldchen, Einzäunen, Siebränder und dergl. ist vorbehaltlich der Bezahlung der Reinigungs Kosten verboten. — § 18. Eltern und Pflegeeltern haben ihre Kinder und Pfleglinge hinsichtlich der in den §§ 14, 15 und 16 enthaltenen Überstötungen zu vertreten. — § 19. Alles Lärm auf Straßen und Plätzen, insbesondere auch das Ausklingen und Aufrufen von Waren beim Handel ist verboten. — § 20. Jede Verunreinigung der Straßen, Gassen und Plätze, insbesondere auch durch Ablagern und Liegenlassen von Steinen, Asche, Urin, Schnee, durch Verstreuen von Stroh und Heu, durch Wasserabläschungen und Duschen ist verboten. — § 21. Das Fortschaffen des Dunges und der Jauche darf nur mittels Kastenwagens bzgl. wasserdichter Jauchensässer erfolgen. Ist eine vorübergehende Ablagerung von Dung auf Straßen oder Plätzen unvermeidlich, so ist auf der betreffenden Stelle vor einer Schicht Stroh oder Sägespäne zu unterstreichen. Die entstandenen Verunreinigungen sind sofort zu beseitigen. — § 22. Jeder Haushalter bzgl. dessen Stellvertreter ist verpflichtet: a) in der Länge seines Besitzthums des vor demselben hindurchende Tagesgerinne stets reinlich zu halten, b) im Winter den vor demselben hindurchende Fußweg stets von Schnee und Eis möglich frei zu erhalten, und bei Schnee und Eisglätte mit Sand oder Asche zu bestreuen, sowie glatte Stellen aufzuhalten, auch diesen Vorrichten, wenn Schnee- und Eisglätte über Nacht entstanden ist, bis spätestens früh 8 Uhr nachzukommen, c) an den Dachrändern sich bildende Eisgräben sofort herunterzuschlagen, damit durch deren Herafallen Niemand beschädigt werden kann, d) nach Starkem Schneefall so bald als möglich den Schnee vom Dach zu beseitigen und während dem, sowie überhaupt an gefährdeten Stellen, Stangen auszustellen und Fuß- wie Fahrweg von den herabgefallenen Schneemassen unverzüglich zu befreien, e) Sonnabends regelmäßig, jedoch auch sonst, wenn Verunreinigungen eintreten, dafür Sorge zu tragen, daß die Straße bis zur Hälfte in der ganzen Länge seines Besitzthums gefehlt, „z. z.“ so lange kein Frost eintritt, bei trockenem und staubigem Weiter zuvor mit Wasser besprinkt, daß Reichtum aber sofort nach dem Abnehmen von der Straße beseitigt werde, f) endlich dafür Sorge zu tragen, daß auf wenig begangenen und befahrenen Wegen das dabei sich bildende Gras bis zur Strahenhälfte beseitigt werde. — § 23. Der Bürgermeister kann auf vorheriges Ansuchen ausnahmsweise und aus dringlichen Gründen von einzelnen Bestimmungen dieser Straßen-Ordnung entbinden. — § 24. Bußverhandlungen gegen diese Straßenordnung liegen Geldstrafe bis zu 60 Mark oder Haftstrafe bis zu 8 Tagen nach sich.

Aue, am 13. August 1886.

Der Stadtgemeinderath.
(L. S.) Schiefer, Begrüfst.

Konkursverfahren.

Über das Vermögen des Goldarbeiter Bernhard Albert Viecht in Schneeberg, alleinigen Inhabers der Firma B. A. Viecht & Söhne, wird heute, am 14. December 1886 Vormittags 11 Uhr, das Konkursverfahren eröffnet.

Konkursverwalter: Rechtsanwalt Wagner in Schneeberg.

Öffener Arrest mit Anzeigekreis: 28 December 1886.

Anmelbedarf: bis 8. Januar 1887.
Erste Gläubigerversammlung und Prüfungstermin den 20. Januar 1887 Vormittags 11 Uhr.

Königliches Amtsgericht Schneeberg,

am 14. December 1886.

Müller.

Veröffentlicht Döschägel, G. S.

Befanntmachung.

Die unter ① nachstehende Straßenordnung, welche am 20. December 1886 in Kraft tritt, wird hiermit zur Nachachtung bekannt gemacht.

Aue, am 18. December 1886.

Der Stadtgemeinderath.

J. B.: J. Bochmann.

Straßenordnung für Aue.

Die öffentlichen Straßen, Gassen und Plätze sind nur für den öffentlichen Verkehr bestimmt. Jede diesen Verkehr hindernde Privatbenutzung ist verboten. — § 2. Die Benutzung der Straßen und Plätze zu Bauvorrichtungen, zum Bauen und Bearbeiten von Steinen und Holzern, zur Anlegung von Kalkgruben und zur Ablagerung von Schutt und Baumaterial ist verboten. Das Aufstellen und Abschieben von Schutt hat so zu erfolgen, daß die Anwohner nicht durch Staub belästigt, die Straßen und Plätze nicht verunreinigt werden. Bei Bauten jeder Art ist durch Schüttgerüste, Anbringung hölzerner Rinnen für Aufnahme herabfallender Bruchstücke und dergl. sorgfältige Vorkehrung zu treffen, daß durch Einsturz, Herafallen oder sonst kein Schaden verursacht wird. Aufreihung der Straße und des Platzes ist, da nötig, nur mit Genehmigung des Bürgermeisters zulässig; die Erteilung der Genehmigung ist durch denselben, welcher die Genehmigung nachgesucht hat, unverzüglich dem Vorstehenden der Baudeputation zu melden. Solltenfalls sind die aufgerissenen Stellen gebrigt zu verwahren, durch Aufstellen von Strohwischen, und bei Nacht durch Unbringung von Stocklaternen genügend kennlich zu machen, noch Vollendung des Baues und bez. der Reparatur aber sofort wieder in den früheren Stand herzustellen, wohrigfalls abgesehen von der Bestrafung, diese Wiederherstellung auf Kosten der Säumigen durch den Bürgermeister angeordnet werden wird. — § 3. Schutt und sonstiger Unrat darf nur an den vom Stadtgemeinderath bestimmten und durch das Amtsblatt bekannt zu gebenden Stellen abgelagert werden. — § 4. Urine flüssigkeiten dürfen nicht auf die Straßen und in die Tagesgerinne abgeleitet werden. — § 5. Ausstellung von Buden und Ständen, bez. an anderen als den hierfür angewiesenen Stellen ist ohne obrigkeitliche Genehmigung untersagt. — § 6. Thore und Thüren jeder Art dürfen nicht nach öffentlichen Straßen und Plätzen herausgeschlagen. — § 7. Das Stehenlassen von Wagen und sonstigen Fuhrwerken auf Straßen und Plätzen ist untersagt. — § 8. Pferde und sonstige Zugtiere dürfen ohne gehörige Aufsicht nicht auf Straßen und Plätzen stehen bleiben. In unumgänglichen Fällen ist beizelbstlich durch Absträngen und sonstige Veranstaltungen Vorkehrung zu treffen, daß ein willkürliches Fortgehen der Thiere unmöglich ist. — § 9. Das Aufstellen und Aushängen von Gegenständen ohne genügende Festigung ist verboten, daß sie durch Um- oder Herafsäumen Schaden verursachen können, das Ausschüttern von Decken und Teppichen, das Heraufwerfen von Gegenständen und das Ausgleichen von Flüssigkeiten aus Thüren und Fenstern auf Straßen und Plätzen, das Ausstellen und Aushängen übertriebener oder ekelregender Gegenstände ist untersagt. — § 10. Das Herumlaufenlassen aller Arten von Vieh, insbesondere auch das Hüten und Waschen der Schweine auf den Straßen und Plätzen der Stadt ist verboten. — § 11. Obszöne (blödsame) Hunde dürfen nicht anders als mit wohlkonstruierten, gutshenden Maulkörben auf die Straßen gelassen werden. Blödsame Hundinnen dürfen nicht frei umherlaufen, sind vielmehr auf der Straße an einer kurzen Leine zu führen. — § 12. Großeres Schlachtwieh und andere Thiere, die Gefahr bringen können, dürfen nur gefesselt und sonst wohl vermahrt, durch die Stadt geführt werden. Die zum Treiben des Schlachtwiehs benutzten Hunde müssen mit Beißbören versehen sein. — § 13. Willkürliches Fahren und Reiten, alles mutwillige Gegen-einander- und Ueberfahren mit Fuhrwerken aller Art, das Fahren mit solchen und das Reiten auf Fußwegen, nach frisch gefallinem Schne das Fahren ohne Schallengelände, alles unethische Reittechniken ist untersagt. Wegen der Belästigung der Fuhrwerke und der Begleitung von Gangholzwagen durch Sterzer ist auf die Befanntmachung der Königlichen

Öffentliche Sitzung der Stadtverordneten in Schneeberg

heute Donnerstag, den 16. December abends 6 Uhr.

Progymnasium Schneeberg.

Nach Eröffnung des Hohen Königlichen Ministeriums des Cultus und öffentlichen Unterrichts besteht bei demselben die Absicht, in weiterer Ausführung der ständischen Ermächtigung, zu den bereits vorhandenen 4 Klassen des hiesigen Progymnasiums, welche jetzt bis Untertertia gehen, Ostern 1887 die Obertertia zu errichten.

Es wird dies mit dem Bemerkung vorläufig schon jetzt bekannt gegeben, dass Anmeldungen für die zu errichtende Obertertia, sowie die anderen Klassen des Progymnasiums entgegengenommen werden.

Schneeberg, den 15. December 1886.

Der dirigirende Oberlehrer
O. Ritter.

Realschule Schneeberg.

Zur Beseitigung entstandener Irrtümer, dass wegen späterer Errichtung eines Gymnasiums in Schneeberg und damit zusammenhängender allmählicher Auflösung der hiesigen Realschule Aufnahme in die Sexta hiesiger Realschule mit Ostern 1887 nicht mehr erfolge, wird bekannt gegeben, dass die Realsexta im nächsten Schuljahr noch bestehen bleiben soll und man Anmeldungen zu derselben, sowie den anderen Klassen der Realschule entgegensieht.

Schneeberg, den 15. December 1886.

Der dirigirende Oberlehrer
O. Ritter.

Tagesgeschichte.

Deutschland.

Berlin, 13. December. Die Verdagung des Reichstages soll, wie der R. B. berichtet wird, am 17. oder 18. d. J. eintreten; außer den Anträgen aus der Mitte des Hauses wird die Fortsetzung der zweiten Verdagung des Reichshaushaltsetats wohl ausschließlich den Stoff für die Plenarsitzungen bilden; die zweite Sitzung der Militärvorlage ist nach dem jetzigen Stande der Arbeiten im Plenum vor Weihnachten auch dann kaum möglich, wenn die Verdagung erst am 22. d. M. eintreten sollte, d. h. zu dem äußersten Termiu vor Weihnachten. Die Abfasung des Berichtes,

in welchen die Ausführungen des Kriegsministers und seiner Commissare möglichst ausführlich aufgenommen werden müssen, wird einige Zeit in Anspruch nehmen.

Berlin, 18. December. Aus der heutigen Sitzung der Reichstags-Commission zur Verdagung der Militär-Vorlage sei nur eine Erwiderung des Kriegsministers Bronsart von Schellendorff hervorgehoben. Derselbe sagte im Wesentlichen, daß die Klärung der verbündeten Regierungen in Bezug auf unsere auswärtigen Beziehungen können nur in verantwortlich festgestelltem Wortlaut abgegeben werden und nichts enthalten, was nicht auch in öffentlicher Sitzung amlich erklärt werden könnte. Auch wenn der Reichskanzler ihnen aus dem Gebiete der bisher nicht Berlin anwesend wäre, würde er nicht in der Lage sein, vor der öffentlich bekannten diplomatischen Situation nichts hinzufügen, was gegenwärtig ohne Schaden für unsre auswärt-

ten zu- und unterinander abzugeben, welche nicht schon bekannt wären, weil weitergehende Darlegungen über intime Beziehungen und die mögliche Politik des einzigen Mächte nicht gegeben werden können, ohne die Friedenspolitik, welche wir treiben, zu erschweren und zu schädigen. Die Situation ist nicht so weit gerüst, um von deutscher Seite amtlich und öffentlich besprochen zu werden. Wenn die öffentlich bekannten, von den verbündeten Regierungen als zwingend angegebenen Gründe für die Militärvorlage, sowohl nach der militärischen als nach der politischen Seite hin, der Commission nicht genügen sollten, so könne gleichwohl der Herr Reichskanzler ihnen aus dem Gebiete der bisher nicht Berlin anwesend wäre, würde er nicht in der Lage sein, vor der öffentlich bekannten diplomatischen Situation nichts hinzufügen, was gegenwärtig ohne Schaden für unsre auswärt-